

Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2019/2020

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für ordentliche Studierende an der Pädagogischen Hochschule Wien ausgeschrieben. Auf Grund der §§ 62 und 76 Absatz 2 des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. wird durch die 330. Verordnung (über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2019/2020) der Pädagogischen Hochschule Wien für das Studienjahr 2019/2020 ein Betrag in Höhe von 35 745,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2019/2020 erbracht wurden (im Zeitraum 01. Oktober 2019 bis 30. September 2020; es zählt das im Leistungsnachweis angegebene Beurteilungsdatum). Ein Leistungsstipendium darf (pro Person und Jahr) 750 Euro nicht unterschreiten und 1500 Euro nicht überschreiten.

Bewerbungsvoraussetzungen (§ 60 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.):

- **Status als Ordentliche_r Studierende_r an der Pädagogischen Hochschule Wien**
- **Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte:**
 - Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
 - Staatenlose müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).
 - Flüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis über die Rechtsstellung als Flüchtling (Reisepass, Asylbescheid).
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.):**
 - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Masterprüfungen oder andere das Studium abschließenden Prüfungen in der Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester).
 - **Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen:**
Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Regelstudienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund (§ 19 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.) verursacht wurde.

Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

Wichtige Gründe sind:

- (1) Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- (2) Schwangerschaft der Studierenden,
- (3) Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- (4) behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50%,
- (5) jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/der Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft,
- (6) Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie
- (7) Teilnahme an offiziellen Mobilitätsprogrammen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 19 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. ist ein zusätzliches Antragsformular in der Studien- und Prüfungsabteilung erhältlich, das ergänzend zur Bewerbung mit den jeweiligen Nachweisen ebendort einzubringen ist.

Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf ein neues Curriculum die Studiendauer des alten Curriculums entsprechend berücksichtigt.

Der Notendurchschnitt und die entsprechende Reihung werden in PH-Online ermittelt. Sollten die Mindestkriterien von mehr Studierenden erfüllt werden, als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Reihung (1.) nach Maßgabe des Notendurchschnittes. Bei gleichem Notendurchschnitt (2.) entscheidet das Los über die Vergabe von Leistungsstipendien.

Weitere Regelungen:

➤ **Mindestanforderungen:**

- Studium mit mind. 50 ECTS-Anrechnungspunkten an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum.
 - Ein Notendurchschnitt im Studienjahr von nicht schlechter als 1,250.
- Anerkennungen von Prüfungsleistungen an fremden Bildungseinrichtungen werden nicht beachtet. Für die Auswertung werden nur die an der PH Wien erbrachten Leistungen berücksichtigt.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres 2019/2020 das Studium abgeschlossen wurde bzw. Sie aktuell beurlaubt sein sollten.
- Bewerbungsfrist: **15. September 2020, 00:01 Uhr bis einschließlich 31. Oktober 2020, 23:59 Uhr.**

Davor oder danach eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung um ein Leistungsstipendium umfasst das vollständig und richtig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt. Gemäß § 61 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Die Bewerbungen müssen innerhalb der genannten Frist in der Studien- und Prüfungsabteilung, bei Herrn Martin BRANDL per Mail (leistungsstipendien@phwien.ac.at) oder nach persönlicher Abgabe in der Abteilung eingelangt sein.

Für die Bewerbungen wird auf der Homepage (Mitteilungsblatt: Z 7: Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse) ein Antragsformular verlinkt.

Wir bitten von Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidung, bzw. den Auszahlungszeitpunkt der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.